


Änderungshinweise für die Bereiche „Finanzen“ sowie „Recht und Staat“

Titel	W+G kompakt 1-3
Auflage	2., überarbeitete Auflage 2018
Codes	XWG 100/101/102 (Schüler) und XWG 110/111/112 (Lehrer)
Artikel	16308/16309/16310 (Schüler) und 16312/16313/16314 (Lehrer)
Datum	08.06.2022
Zeitcodes	U1068 (Schüler) und K2021 (Lehrer)

Kapitel Seite	W+G kompakt 1 (XWG 100) und W+G kompakt 1 für Lehrpersonen (XWG 110)	Verweis
2.2.1	Aufbau und Gliederung der Bilanz	OR Art. 959a
S.16	Bei der Aufstellung einer Bilanz ist eine Mindestgliederung einzuhalten. Die entsprechenden Regeln sind in OR Art. 959a zu finden. Demnach müssen die Aktiven und die Passiven bestimmte Mindestpositionen ausweisen.	
3.1	Die Erfolgsrechnung als Bild der Geschäftstätigkeit	OR Art. 959b
S.37	Bei der Aufstellung einer Erfolgsrechnung ist eine Mindestgliederung einzuhalten. Die Mindestgliederung einer Erfolgsrechnung ist in OR Art. 959b geregelt.	
9.2	Anspruchsgruppen	
S.122	<p>Eigenkapitalgeber: Eigenkapitalgeber stellen einem Unternehmen ihr persönliches (eigenes) Kapital zur Verfügung. Meist handelt es sich um Unternehmer, Eigentümer oder Aktienbesitzer, die an der Führung und am Gewinn oder Verlust des Unternehmens beteiligt sind. Je nach Rechtsform haften sie mit ihrem ganzen Vermögen, mindestens aber in der Höhe ihrer Einlage. Entsprechend erwarten sie gewinn-orientiertes Geschäften.</p> <p>Fremdkapitalgeber: Fremdkapitalgeber sind meist Banken oder andere Geldinstitute, die Unternehmen Kredite oder Anleihen zur Verfügung stellen. Dafür erhalten sie einen vereinbarten Zins. Fremdkapitalgeber werden nicht an der Führung und am Gewinn oder Verlust eines Unternehmens beteiligt und haften auch nicht.</p>	

	<p>Konkurrenz: Personen, Unternehmen oder Organisationen, die als Anbieter oder Nachfrager im Wettbewerb miteinander stehen. Ein Wettbewerb liegt z. B. vor, wenn verschiedene Unternehmen die gleichen oder ähnliche Güter anbieten und um die gleichen Kundengruppen «buhlen». Konkurrenten erwarten ein verantwortungsvolles, faires Verhalten im «Kampf um Kunden».</p> <p>Institutionen: Dauerhafte öffentliche Einrichtungen, die dem Nutzen der Allgemeinheit oder dem Wohl Einzelner dienen. Dazu gehören gesellschaftliche, staatliche und kirchliche Organisationen wie z.B. Universitäten und Forschungsstätten, Parteien und Parlamente oder katholische und reformierte Hilfswerke. Je nach Zweck haben Institutionen unterschiedliche Erwartungen an ein Unternehmen.</p>	
14.5.2	Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit	
S.176	<p>Beschränkte Handlungsfähigkeit: Eine verheiratete Person kann z.B. nur mit der Zustimmung ihres Ehepartners das Pensionskapital beziehen oder die Familienwohnung kündigen. Bei Bedarf kann die Handlungsfähigkeit auch durch das Erwachsenenschutzrecht eingeschränkt werden.</p> <p>Beschränkte Handlungsunfähigkeit: Davon betroffen sind urteilsfähige Minderjährige. Diese können z.B. keinen gültigen Lehrstellen- oder Handy-Vertrag abschliessen, sondern brauchen die Zustimmung ihrer Eltern dafür. Trotzdem sind sie deliktsfähig und religionsmündig. Sie können auch kleine Angelegenheiten des täglichen Lebens besorgen (z.B. einkaufen) oder unentgeltliche Vorteile erlangen (z.B. Geschenke annehmen). Was die Verwendung ihres eigenen «Sackgelds» oder Lehrlingslohns betrifft, sind sie beschränkt handlungsfähig und dürfen alleine Verträge abschliessen.</p>	
Kapitel Seite	W+G kompakt 2 (XWG 101) und W+G kompakt 2 für Lehrpersonen (XWG 111)	Verweis
2.2	Lohnabrechnung und Beiträge für Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV)	https://www.seco.admin.ch
S.18	<p>Abb. [2-2] Die beispielhaften Werte in der Lohnabrechnung sind gemäss den aktuellen Ansätzen für Beiträge an Sozialversicherungen anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktueller Beitragssatz für AHV/IV/EO = 5.3% • Aktueller Koordinationsabzug = CHF 25'095.- 	
S.19	<p>Abb. [2-4] Die Werte in der Tabelle sind gemäss den aktuellen Ansätzen für Beiträge an Sozialversicherungen anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AHV = 4.35% (AN, AG) • EO = 2.5% (AN, AG) • AHV/IV/EO = 5.3% (AN, AG) • PVE = 2% - 8% (AN, AG) • UV = NBU-Tarif 1% - 2% (AN), BU-Tarif = 0.5% - 1% (AG) • FAK = 1.8% - 3.2% (AG) <p>Die Werte zum Verwaltungskostenbeitrag (VKB) in Fussnote [1] zur Tabelle sind entsprechend anzupassen.</p>	
2.2.1	Koordinierter Lohn	https://www.bsv.admin.ch
S.19	<p>Letzter Absatz: Die Werte sind gemäss aktuellem Koordinationsabzug anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maximale einfache Altersrente = CHF 28'680.- • Koordinationsabzug = CHF 25'095.- 	

S.20	Abb. [2-5]: Die Werte in der Grafik sind gemäss aktuellem Koordinationsabzug anzupassen: <ul style="list-style-type: none"> • Eintrittsschwelle Altersrente = CHF 21'510.- • Koordinationsabzug = CHF 25'095.- 	
S.21	Aufgabe 2] Lohnausweis Der Wert für AHV/IV/EO ist gemäss aktuellen Ansätzen für Beiträge an Sozialversicherungen anzupassen (5.3% von)	
S.21	Aufgabe 3] Lohnjournal Die beispielhaften Werte in der Tabelle sind gemäss den aktuellen Ansätzen für Beiträge an Sozialversicherungen anzupassen: <ul style="list-style-type: none"> • AN-Beiträge = 6.4% • AG-Beiträge = 8.2075 Die Werte in den Fussnoten [1] und [4] zur Tabelle sind entsprechend anzupassen.	
5.2.C]	Auflösung von Rückstellungen	OR Art. 960e Abs. 4
S.50	Nach aktuellem Rechnungslegungsrecht müssen nicht mehr begründete Rückstellungen nicht aufgelöst werden. So sind weiterhin stille Reserven möglich. Wenn das erwirtschaftete Ergebnis dadurch aber wesentlich günstiger dargestellt wird, muss die Auflösung stiller Reserven im Anhang der Erfolgsrechnung mit dem Gesamtbetrag offengelegt werden.	
8.5	Verjährung	OR 41 / OR 60 / OR 128ff.
S.90	Neue Verjährungsfristen (seit 1. Januar 2020) in Tabelle: Frist: 20 Jahre / Beschreibung: Absolute Verjährungspflicht bei Personenschäden / Beispiel: Ansprüche bei Baumängeln oder Spätschäden durch Aspest Frist: 3 Jahre / Beschreibung: Relative Verjährungsfrist bei Delikten und Bereicherungen / Beispiel: Ansprüche nach Bereicherung durch absichtliche Täuschung oder Furchterregung Frist: 2 Jahre / Beschreibung: Gewährleistung des Verkäufers für Mängel bei Kaufverträgen / Beispiel: Ansprüche nach Ablösung einer Wanderschuhsohle, die schlecht verklebt wurde	
Kapitel Seite	W+G kompakt 3 (XWG 102) und W+G kompakt 3 für Lehrpersonen (XWG 112)	Verweis
2.4.3	Erwerbsersatzordnung (EO)	https://www.bsv.admin.ch
S.35	C] Erwerbsausfall bei Vaterschaft Für den Vaterschaftsurlaub gelten die gleichen Bedingungen wie für die MSE. Entschädigt werden Väter, die bei der Geburt des Kinds als Arbeitnehmer oder als Selbständige erwerbstätig sind und in den 9 Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert sowie in dieser Zeit mindestens 5 Monate lang erwerbstätig waren. Die Entschädigung geht entweder direkt an den Arbeitnehmer oder an den Arbeitgeber, wenn dieser den Lohn während des Vaterschaftsurlaubs weiterhin bezahlt. Dauer des Anspruchs: Väter haben Anspruch auf einen 2-wöchigen Vaterschaftsurlaub bzw. auf 10 freie Arbeitstage. Sie können diesen Urlaub innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kinds beziehen, entweder am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Den Arbeitgebern ist es verboten, im Gegenzug die Ferien zu kürzen. Höhe und Art der Entschädigung: Die Vaterschaftsentschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kinds und ist auf CHF 196.-/Tag limitiert. Für 2 Wochen Vaterschaftsurlaub werden 14 Taggelder bezahlt, was einem Höchstbetrag von CHF 2'744 entspricht.	

5.3.2	Eingetragene Partnerschaft	https://www.admin.ch
S. 78	Gleichgeschlechtliche Paare können ab dem 1. Juli 2022 keine eingetragenen Partnerschaften mehr begründen. Sie können stattdessen heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln («Ehe für alle», Revision ZGB, entsprechende Verordnungen).	
6	Erbrecht	https://www.admin.ch
S. 85ff.	Das revidierte Erbrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gibt den Erblassern mehr Spielraum, indem sie über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen können. Zum einen haben Eltern keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil (zzt. die Hälfte des gesetzlichen Erbanteils), zum anderen sinken die Pflichtteile für Kinder auf die Hälfte ihres gesetzlichen Erbanteils (zzt. drei Viertel). Im Gegenzug können Erblasser neu einen Lebenspartner, eine Drittperson oder eine gemeinnützige Institution stärker begünstigen. Der Pflichtteil für überlebende Ehegattinnen und eingetragene Partnerinnen bleibt unverändert, d.h. sie haben weiterhin Anspruch auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Das revidierte Erbrecht ist ohne Übergangsregelung gültig und wirkt sich auch auf Testamente, Erbverträge sowie Erbvorbezüge aus, die vor dem Stichtag (am 1. Januar 2023) verfasst wurden.	
16.3.2	Bundesratsparteien	
S. 221	<p>«Die Mitte» ist eine nationale Partei, die am 1. Januar 2021 aus einem Zusammenschluss der Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP) und der Bürgerlich-Demokratischen Partei (BDP) entstanden ist. Sie versteht sich als verbindende, zentrale Kraft zwischen dem linken und rechten Spektrum in der Schweizer Parteienlandschaft. Weiterführende Informationen über Werte, Themen und aktuelle Kampagnen bzw. Mitwirkungsmöglichkeiten der Partei sind unter https://die-mitte.ch öffentlich einsehbar.</p>	